



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3379

A14

Seite 1 von 1

09.12.2024

Aktenzeichen
1240-Z.14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr.
Schnieder
Telefon: 0211 8792-416

55. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11. Dezember 2024

TOP „Drängende Fragen aufgrund der Entscheidung des Ministeriums der Justiz zur Fortführung des Besetzungsverfahrens der Präsidentenstelle des OVG Münster und die damit einhergehenden (1) rechtlichen Gefahren für die Neubesetzung, (2) mögliche neue Gerichtsverfahren und (3) weitere erhebliche Verfahrensverzögerung“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

55. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11. Dezember 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Drängende Fragen aufgrund der Entscheidung des Ministeriums der Justiz zur Fortführung des Besetzungsverfahrens der Präsidentenstelle des OVG Münster und die damit einhergehenden (1) rechtlichen Gefahren für die Neubesetzung, (2) mögliche neue Gerichtsverfahren und (3) weitere erhebliche Verzögerung“

Die Fraktion der FDP stellt mit der Themenanmeldung zutreffend dar, dass nach Aufhebung der Anlassbeurteilung der Beigeladenen durch das Ministerium des Innern und anschließend der Ernennungsentscheidung der Landesregierung das noch laufende Konkurrentenstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch übereinstimmende Erledigungserklärungen von Antragsteller und Antragsgegner – und zwar ohne von der Fraktion der FDP in den Raum gestellte „Nebenabreden“ irgendwelcher Art – beendet worden ist. Die Fraktion der FDP vertritt die Auffassung, dass mit den vorgenannten Aufhebungsentscheidungen, für deren Anfechtung nichts ersichtlich ist, das bisherige Besetzungsverfahren für die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ipso iure beendet, jedenfalls aber das Ministerium der Justiz gehalten sei, das Verfahren nun abzubrechen. Mit der Berichtsbitte wird das Ministerium der Justiz um Erläuterung ersucht, warum es dementsprechend das Verfahren fortsetze.

Dazu ist zu bemerken:

Die Annahme der Fraktion der FDP, ein bis dato laufendes Besetzungsverfahren sei nach Aufhebung der angefochtenen Besetzungsentscheidung ipso iure beendet, widerspricht der einschlägigen Rechtsprechung und wird – soweit ersichtlich – auch in der Literatur nirgends vertreten. Für das Ministerium der Justiz ist auch kein Argument für eine solche Annahme erkennbar; insbesondere erschließt sich nicht und wird mit der Themenanmeldung auch nicht erläutert, inwiefern der Geschäftsordnung der Landesregierung insoweit eine Bedeutung zukommen könnte.

Der Abbruch von Besetzungsverfahren setzt einen sachlichen Grund voraus. Besteht ein solcher, steht es grundsätzlich im Ermessen des Dienstherrn, das Verfahren abzubrechen oder fortzuführen. Im vorliegenden Fall fehlt es aber bereits an dem ermessenseröffnenden sachlichen Grund. Denn nach der einschlägigen Rechtsprechung darf ein Besetzungsverfahren mit Blick auf die Bewerberverfahrensansprüche der vorhandenen Bewerber nur dann abgebrochen werden, wenn es mit dem vorhandenen Bewerberfeld nicht mehr ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 12.07.2018, 1 B 1160/17, juris, Rn. 23 ff.; Beschluss v. 25.01.2022, 1 B 1729/21, juris, Rn. 45 ff.). Dafür, dass dies im vorliegenden Fall nicht möglich wäre, ist nichts ersichtlich. Die von der Fraktion der FDP befürwortete Abbruchentscheidung trüge daher das hohe Risiko der erfolgreichen Anfechtbarkeit und damit der weiteren Verzögerung der Stellenbesetzung in sich.

Die Frage der Einbeziehung etwaiger neuer Bewerber ist rein hypothetischer Natur und stellt sich daher nicht.

Zur Dauer etwaiger neuer Gerichtsverfahren sind naturgemäß keine Angaben möglich.